

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Hubertus Böhmenkirch e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Böhmenkirch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Böhmenkirch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Böhmenkirch.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießsportes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhalten von schießsportlichen Übungen und schießsportlichen Veranstaltungen.
4. Die Jugendarbeit genießt besondere Unterstützung.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) für den Schießsport erlassene Anordnungen nicht respektiert, oder trotz wiederholter Mahnung, Zuwiderhandelt, oder
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Ab 18 Jahren hat Jedes Mitglied gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ausschuss.

2. § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Außer beim 1. Vorsitzenden ist bei den Anderen Personalunion statthaft.
3. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB, wobei jedoch bestimmt wird, dass jeweils zwei von ihnen gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind.
4. Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schützenmeister, dem 1. und 2. Schatzmeister, dem Schriftführer und vier Beisitzern.
5. Der Ausschuss hat die Aufgabe die Zweckbestimmungen des Vereins zu beraten und in die Wege zu leiten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands und der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet das Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§11 Beratung Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen für die Satzung
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern aus dem Verein
 - d) die Wahl und die Abberufung des Vorstands
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - f) die Auflösung des Vereins
2. Zur Prüfung des Kassenwesens werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören dürfen. Diese erstellen den Prüfbericht.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen, die die anwesenden Mitglieder auf sich vereinen. Es ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Auf Antrag muss schriftlich und geheim gewählt werden.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Böhmenkirch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§16

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB §§ 21 bis 79.

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.10.2025 mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen angenommen.

Böhmenkirch, den 17. Oktober 2025

Unterschriften: